

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 22.01.1834 publ. 25.01.1834

ordnung vom 5. November 1764. hiedurch verordnet, daß in Zukunft die ersten zwey Drittheile der Affecuranz-Summe nach wie vor dann, wenn die Solvendität des Abgebrannten genügend constirt, oder derselbe hinreichende Bürgschaft gestellt hat, ausbezahlt werden sollen, und zwar auf die amtlichen Bescheinigungen dahin, daß die Zahlung derselben mit Sicherheit und ohne Nachtheil der Brandcasse geschehen könne; die Berichtigung des letzten Drittheils aber nicht eher zu erwarten ist, als bis durch einen ferneren amtlichen Attest bescheinigt worden, daß der Neubau vollführt, das Gebäude gehörig wieder zur Brandcasse taxirt sey, und die neue Versicherungs-Summe der vorigen wenigstens gleichkomme.

13) Bekanntmachung des Consistoriums vom 22. Januar, publ. den 25. Januar 1834.

Mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Kö-
niglichen Hoheit des Großherzoges wird hie-
durch bekannt gemacht, daß die Consistorial-
Deputation zu Sever autorisirt ist, in den Fäl-
len, wenn bei ihr den bestehenden Anordnun-
gen gemäß, ein Verfahren gegen solche Perso-
nen eingeleitet wird, welche die ihrer Fürsorge
anvertraueten schulpflichtigen Kinder nicht zum

Betr. Kosten
wegen Schulver-
säumnis.